

Sachgebiete: Nutzungsentgelte

Gericht: LG Berlin

Datum der Verkündung: 13.08.2013

Aktenzeichen: 98 O 17.12

Rechtsquellen:

§ 14 Abs. 4,5 AEG;

§ 195 BGB; § 199 Abs. 1 BGB; § 204 Abs. 1 BGB; § 280 Abs. 1, 2 BGB;

§ 286 Abs. 1 BGB; § 288 Abs. 1 BGB; § 315 BGB; § 812 Abs. 1 BGB; § 814 BGB;

§ 167 ZPO; § 253 ZPO;

Schlagworte:

Rückzahlung geleisteter Entgelte; Stationsentgelt; Billigkeitskontrolle; Stationspreissystem; Stationsnutzungsvertrag; Nutzungsentgeltanspruch; Stationspreisliste; Billigkeit der Entgelte; Kategoriepreise; Preissystematik; Unbilligkeit der Entgeltbestimmung; Komplexität des Preissystems; Entscheidung für den Einzelfall; [ROCE; Capital Asset Pricing Modell (CAPM)]; bereicherungsrechtliche Ansprüche; Zahlungsforderung; Zinsanspruch;

Leitsätze:

1. Die Preisermittlung nach dem SPS 05 hält einer Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB nicht stand. Da die niedrigeren Preise nach dem SPS 99 aber akzeptiert werden, erfolgten ihre Zahlungen nur insoweit ohne Rechtsgrund, wie die nach dem SPS 05 ermittelten Entgelte diejenigen nach dem SPS 99 übersteigen.
2. Der Billigkeitskontrolle steht nicht entgegen, dass – anders als in zahlreichen entschiedenen Fällen – der Vertragsschluss (erst) im Jahre 2005 erfolgte und das Stationspreissystem SPS 05 von vornherein Bestandteil der für dieses Jahr bzw. das Folgejahr vereinbarten Stationspreise war.
3. Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen der Billigkeit trägt die Beklagte als diejenige Vertragspartei, die das Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt hat. Dies gilt auch für den Rückforderungsprozess, wenn der Schuldner nur unter Vorbehalt geleistet hat.
4. Das Gericht kann wegen der Komplexität des Preissystems nicht gemäß § 315 Abs. 3 S. 2 BGB eine der Billigkeit entsprechende (kostenbasierte) Preisbestimmung vornehmen, die an die Stelle der unbilligen Entgeltbestimmung tritt.
5. Nicht tragfähig begründet und mit § 14 Abs. 4 AEG vereinbar ist ein Renditeansatz, der nicht auf einer eigenen Markttragfähigkeitsbetrachtung, sondern auf Renditevorgaben des Bundes beruht.
6. Die Berücksichtigung der Erträge aus der Vermarktung von Verkaufsflächen zumindest bei den Renditezielen erscheint geboten, um eine Quersubventionierung oder doppelte Begünstigung des EIU zu verhindern

Urteil

Landgericht Berlin
Geschäftsnummer: 98 0 17/12
verkündet am :13.08.2013
Kramell, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

#

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte _ _ _ _ _

gegen

die DB St. & Se. AG,
vertreten d. d. Vorstand _ _ _ _ _
Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: _ _ _ _ _

hat die Kammer für Handelssachen 98 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 02. Juli 2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Gerwing und die Handelsrichter Mattulat und Zacholowsky

für Recht erkannt:

1.
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin _ _ _ _ € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28. Januar 2012 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2.
Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3.
Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Rückzahlung geleisteter Entgelte für die

Benutzung von Personenbahnhöfen im Bereich der Linien _____ von _____ nach _____ im Jahre 2008.

Die Beklagte ist als Tochtergesellschaft der Deutschen Bahn AG ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) iSd § 2 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Sie betreibt mit ihren etwa 5.400 Bahnhöfen den weit überwiegenden Teil der Stationen zum Schienenpersonenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland. Sie verlangt von den Eisenbahnverkehrsunternehmen, die diese Bahnhöfe nutzen, für jeden Halt ein Entgelt, das sog. Stationsentgelt.

Die Klägerin ist ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und benutzt für die Erbringung ihrer Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) die auf der _____ und der _____ liegenden Personenbahnhöfe/ Stationen der Beklagten in den Ländern _____ .

Die Parteien schlossen am 22. Juli / 8. August 2005 einen Rahmenvertrag, mit dem die Beklagte der Klägerin die Nutzung des Personenbahnhofes _____ gestattet. Zum Jahr 2007 kam die Strecke _____ hinzu, was zum 1. Nachtrag vom 27./28. Februar 2007 zum Rahmenvertrag führte (Anlage K17).

Laut § 1 Nr. 2 des Rahmenvertrages galten für die Nutzung der Personenbahnhöfe die Allgemeinen Bedingungen über die Nutzung der Personenbahnhöfe der DB Station & Service AG (ABP Stand 1.1.2005).

Zum Entgelt heißt es in § 3 des Rahmenvertrages u.a., die Klägerin habe für die Nutzung "ein auf der Grundlage der jeweils gültigen Stationspreisliste zu berechnendes Nutzungsentgelt" an die Beklagte zu entrichten, wobei sich diese "eine Anpassung ihrer Stationspreisliste gemäß Ziffer 7 Absatz 1 ABP" vorbehalte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Rahmenvertrages wird auf die zur Akte gereichten Anlagen K 17 und 18 nebst Anlagen verwiesen.

Nach Ziffer 1 Abs. 3 der ABP kommt der einzelne Stationsnutzungsvertrag zwischen der Beklagten und dem EVU "durch die fristgerechte und schriftliche Annahme des Angebotes" der Beklagten seitens des EVU zustande. Dies setzt laut Ziffer 2 der ABP neben dem Abschluss eines Trassennutzungsvertrages wiederum eine Anmeldung des EVU voraus.

Gemäß Ziffer 7 ABP werden die Stationspreise auf der Grundlage der jeweils gültigen Stationspreisliste berechnet.

Die Beklagte berechnete die Stationsentgelte bis Ende 2004 nach dem Stationspreissystem des Jahres 1999 (SPS 99), das für jede einzelne Station unter Berücksichtigung der konkreten Kosten einen bestimmten Preis vorsah, der mit einer von insgesamt vier Zuglängenfaktoren und der Anzahl der Zughalte (Bestellmenge) multipliziert wurde. Seit dem 1. Januar 2005 wendet sie das SPS 05 an, welches für jedes Bundesland gesondert nur noch sechs Kategorien von Bahnhöfen und zwei Zuglängenfaktoren enthält. Mit Schreiben vom 24. Januar 2007 rügte die Klägerin gegenüber der Beklagten die Unbilligkeit und Intransparenz der Preisbestimmung und forderte sie zur Offenlegung ihrer Kalkulation auf (Anlage K 19). Die Beklagte kam dem nicht nach.

Im streitgegenständlichen Zeitraum bemaß die Beklagte das Entgelt für die von der Klägerin genutzten Bahnhöfe auf der Grundlage des SPS 05 und stellte sie ihr monatlich in Rechnung.

Wegen der für das Jahr 2008 gestellten Rechnungen wird auf das Anlagenkonvolut K 23 verwiesen.

Mit Schreiben vom 19. März, 9. April, 19. Mai 2008 (2x) nahm die Beklagte jeweils auf das Schreiben vom 24. Januar 2007 Bezug und teilte mit, die Rechnungen nur unter Vorbehalt zu zahlen, Anlage K 47.

Das SPS 05 bildete den Gegenstand einer nachträglichen Prüfung gemäß § 14f AEG. Dazu erließ die Bundesnetzagentur am 10. Dezember 2009 einen Bescheid (Anlage K 14), in dem sie die Regelungen über die Höhe der Entgelte für die Nutzung von Personenbahnhöfen ("Stationspreisliste") mit Wirkung zum 01. Mai 2010 für ungültig erklärte. Sie erlegte der Beklagten auf, unverzüglich eine neue Liste der Entgelte zu erstellen und bis zum 01. März 2010 ein Konzept vorzulegen, in dem sie u. a. darstellen sollte, "welche Entgeltbildungskriterien sie zukünftig heranzuziehen beabsichtigt".

Die Klägerin begehrt mit ihrer am 27. Januar 2012 zugestellten Klage die Rückzahlung der Rechnungsbeträge insoweit, wie sie das Entgelt übersteigen, das sich für die von ihr genutzten Stationen nach dem früheren SPS 99 ergibt. Die Herleitung des Differenzbetrages für den streitgegenständlichen Zeitraum ergibt sich aus den Anlagen K 22 und K 46.

Die Klägerin behauptet unter Bezugnahme auf die Anlagen K22 und K46, sie habe für die Stationsnutzung im Bereich der _____ und _____ im Jahre 2008 an die Beklagte _____ € (brutto) gezahlt.

Die Klägerin meint, die Beklagte habe diese Beträge in Höhe von _____ € (brutto) rechtsgrundlos erlangt. Die Bestimmung der Stationspreise durch die Beklagte in ihrem Stationspreissystem sei der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB zu unterziehen. Dies führe zur Unbilligkeit des SPS 05, sodass jedenfalls die gegenüber dem früheren SPS 99 erhöhte Differenz zurückzuzahlen sei.

Das SPS 05 sei diskriminierend und unbillig im Sinne des § 315 BGB, weil es die Kosten, die einerseits für den Nah- und andererseits für den Fernverkehr entstünden, nicht trenne, sondern beides vermische. Das gelte sowohl für die Kategorien selbst, als auch für die Verknüpfungsfaktoren. Dadurch komme es zu einer Quersubventionierung des Fernverkehrs. Die Kategorisierung sei völlig losgelöst von den für den Unterhalt der Bahnhöfe tatsächlich aufzuwendenden Kosten. Der fehlende Bezug zu den Unterhaltungskosten komme besonders deutlich bei der Einordnung der Stationen in die dem Nahverkehr vorbehaltenen Kategorien 5 und 6 zum Ausdruck, weil hier bei gleicher Ausstattung der Bahnhöfe schon geringe Veränderungen in der Zahl der Reisenden oder der Zughalte Verschiebungen auslösten, ohne dass dem höhere Kosten im Stationsunterhalt gegenüber stünden. Ohnehin sei unverständlich, inwieweit die Anzahl der Reisenden auf die Unterhaltskosten der Bahnhöfe Einfluss nehmen könne, weil diese Kosten fast ausschließlich Fixkosten darstellten. Zudem seien die Kriterien für die Ermittlung der Zughalte und Anzahl der Reisenden pro Tag unpräzise und intransparent. Die Differenzierung der Preise je nach Bundesland sei widersprüchlich, weil unklar, denn die Kosten des Stationsbetriebes in den einzelnen Bundesländern wiesen tatsächlich keine Unterschiede auf. Die Festlegung der Zuglängenfaktoren sei willkürlich, so dass der Nahverkehr den Fernverkehr auch über die Zuglängenfaktoren subventioniere. Die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtmäßigkeit und Billigkeit ihrer Entgelte liege bei der Beklagten. Dazu bedürfe es einer Offenlegung der Kalkulation im Einzelnen, an der es fehle.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie _____ € nebst drei Prozent Zinsen pro Jahr

- aus € _____ seit dem 12. März 2008,
 - aus € _____ seit dem 16. April 2008,
 - aus € _____ seit dem 14. Mai 2008,
 - aus € _____ seit dem 11. Juni 2008,
 - aus € _____ seit dem 16. Juli 2008,
 - aus € _____ seit dem 14. August 2008,
 - aus € _____ seit dem 10. September 2008,
 - aus € _____ seit dem 8. Oktober 2008,
 - aus € _____ seit dem 13. November 2008,
 - aus € _____ seit dem 11. Dezember 2008,
 - aus € _____ seit dem 7. Januar 2009,
 - aus € _____ seit dem 11. Februar 2009,
 - aus € _____ seit dem 25. Februar 2009,
- bis Rechtshängigkeit

und fünf Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr aus _____ € seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt die Einrede der Verjährung und hält die Klageforderung der Höhe nach für nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen meint sie, ihr stehe ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung der nach dem SPS 05 berechneten und gezahlten Entgelte zu, insbesondere entsprächen die danach ermittelten Stationsentgelte der Billigkeit, wie sie im Einzelnen ausführt. Insbesondere sei das SPS 05 hinreichend kostenbasiert. Von einer strengen Koppelung der Entgelte an die Kosten dürfe ohnehin nicht ausgegangen werden, weil die RL 2001/14/EG eine solche Bindung an die Kosten nur für die Trassenpreise vorsehe. Daraus müsse geschlossen werden, dass sie, die Beklagte, bei der Bemessung der Entgelte für Serviceleistungen wie die Vorhaltung von Bahnhöfen deutlich freier sei. Gleichwohl baue das SPS 05 auf den Kosten auf, die durch die Vorhaltung und den Betrieb der Infrastruktur der Personenbahnhöfe in den einzelnen Bundesländern und den einzelnen Stationskategorien insgesamt entstünden. Den Ausgangspunkt der Preisbestimmung bildeten die Kosten, die sie ausweislich ihres Jahresabschlusses für das Jahr 2003 für die Bereitstellung der Verkehrsstationen aufgewendet habe. Diesen habe sie in einer manuellen Kalkulation Kosten- und Erlösbestandteile zugeordnet. Diesen Plankosten habe sie sich unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmittel und des gewünschten Ergebnisses einer "logischen Preistreppe" schrittweise angenähert. Wegen der Einzelheiten der Darstellung wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 28. März 2012, Seite 68 ff (Bl. 164 ff./Bd. 1 d. A.) Bezug genommen. Eine Quersubventionierung finde nicht statt, weil alle Nutzer denselben Preis für die Nutzung eines Personenbahnhofs entrichteten. Die Anzahl der Reisenden beeinflusse die Höhe der Vorhalte- und Betriebskosten über die erforderliche Größe der Personenbahnhöfe und die dazu erforderliche Infrastruktur. Fördermittel hätten Einfluss auf die je nach Bundesland unterschiedliche Höhe der Nutzungsentgelte und seien

deshalb kostenmindernd berücksichtigt.

Sollte das Gericht das SPS 05 für unbillig halten, so sei es nach § 315 Abs. 3 S. 2 BGB verpflichtet, eine Ersatzleistung zu bestimmen. Die in diesem Rechtsstreit von der Beklagten vorgetragene umfangreiche Kalkulationsdaten böten eine ausreichende Schätzgrundlage. Hierzu vertieft sie die Darstellung der Kosten und Erlöse, auf die Bezug genommen wird, Schriftsatz vom 24. Juni 2013, S. 7 ff., Bl. 191 ff./ Bd. II d.A..

Wegen des übrigen Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von _ _ _ _ € aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB.

Auf diesen Betrag belaufen sich die streitgegenständlichen Rückforderungen der Klägerin, die sich auf Zahlungen von Stationsentgelt beziehen, die sie nicht vor dem Jahr 2008 an die Beklagte geleistet hat.

Die Klägerin zahlte an die Beklagte für die Nutzung der Eisenbahnstationen im streitgegenständlichen Zeitraum Entgelte, die nach dem SPS 05 berechnet wurden. Dies ist unverbindlich, soweit die Preise nach dem SPS 99 überschritten werden. Die Preisermittlung nach dem SPS 05 hält einer Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB nicht stand. Da die niedrigeren Preise nach dem SPS 99 von der Klägerin aber akzeptiert werden, erfolgten ihre Zahlungen nur insoweit ohne Rechtsgrund, wie die nach dem SPS 05 ermittelten Entgelte diejenigen nach dem SPS 99 übersteigen. Die Klage richtet sich von vornherein nur auf die Differenz zwischen beiden Preissystemen, die die Klägerin in der Anlage K 22 aufgeschlüsselt hat.

1. Die Stationspreise, die die Beklagte für die von der Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum mitgenutzten Bahnstationen über das SPS 05 festgelegt hat, unterliegen der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2011 - KZR 18/10 = WM 2012, 622; Kammergericht, Urteil vom 5.11.2012 - 2 U 15/10 Kart; Urteil vom 29.10.2012 - 2 U 17/09 Kart; Urteil vom 29.10.2012 - 2 U 10/09; Landgericht Berlin, Urteil vom 19.9.2012 - 38 O 271/11; Urteil vom 13.9.2012 - 90 O 56/11; Urteil vom 28.2.2011 - 16 O 29/11).

a) Dem steht die vorliegende Fallkonstellation nicht entgegen, in der – anders als in zahlreichen entschiedenen Fällen – der Vertragsschluss (erst) im Jahre 2005 erfolgte und das Stationspreissystem SPS 05 von vornherein Bestandteil der für dieses Jahr bzw. das Folgejahr vereinbarten Stationspreise war. Denn dies ändert nichts daran, dass die für das hier streitgegenständliche Jahr 2008 geltende Stationspreisliste 2008 auf eine einseitige Bestimmung der Beklagten zurückgeht. Das gilt auch dann, wenn man mit der Beklagten von dem Abschluss eines separaten, neben dem Rahmenvertrag bestehenden Stationsnutzungsvertrages ausgeht.

Der Nutzungsentgeltanspruch der Beklagten ist nämlich bereits in § 3 des Rahmennutzungsvertrags geregelt, und zwar dahingehend, dass sich das Entgelt aus der "jeweils gültigen Stationspreisliste" ergibt. Mit dieser Regelung steht fest, dass die Klägerin während der gesamten Vertragslaufzeit für die Inanspruchnahme der Stationen ein Entgelt schuldet, das die Beklagte einseitig bestimmt. Das verdeutlicht die zusätzliche Regelung, wonach sich die Klägerin eine Anpassung ihrer Stationspreisliste gemäß Ziff. 7 ABP vorbehält. Das Regelungsgefüge lässt der Klägerin keinen Raum, vor Abschluss der einzelnen Stationsnutzungsverträge über die Höhe der Entgelte zu verhandeln (vgl. Kammergericht, Urteil vom 31. Januar 2013 - 2 U 1/11 Kart, zu Ziff. B.I.1.).

b) Dem BGH (a.a.O.) und dem Kammergericht (a.a.O.) ist auch darin zu folgen, dass auch eisenbahnrechtliche Regelungen einer Überprüfung des SPS 05 gemäß § 315 BGB nicht entgegenstehen. Vielmehr hat sich das SPS 05 an beiden Maßstäben nebeneinander messen zu lassen. § 315 BGB findet Anwendung, weil die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien privatrechtlich ausgestaltet sind und die Voraussetzungen der Anwendbarkeit dieser Norm – ggf. in Analogie – erfüllt sind – nämlich eine einseitige Leistungsbestimmung durch eine Partei. Die Anwendung von § 315 BGB führt insbesondere nicht zu einer unangemessenen Ungleichbehandlung, weil Eisenbahnunternehmen, die gegen die Entgelterhöhung erfolgreich klagen, hiervon im Unterschied zu nicht klagenden Unternehmen befreit werden (vgl. BGH a.a.O.).

2. Die Bestimmungen der Stationsentgelte durch das SPS 05 sind unbillig.

Insoweit ist maßgeblich, ob die Beklagte im Rahmen ihres Ermessens bei der Preisfestsetzung auch die über den diskriminierungsfreien Netzzugang hinausgehenden Interessen der Beklagten angemessen berücksichtigt (BGH a.a.O., KG a.a.O.).

a) Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen der Billigkeit trägt die Beklagte als diejenige Vertragspartei, die das Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt hat. Dies gilt auch für den Rückforderungsprozess, wenn der Schuldner nur unter Vorbehalt geleistet hat (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juli 2010 – EnZR 23/09 = NJW 2011 S. 212, 213, zu Ziff. 27; Urteil vom 18.10.2005 – KZR 36/04 = BGHZ 164, 336).

Den entsprechenden Vorbehalt hat die Klägerin hinreichend klar mit ihren Schreiben vom 19. März, 9. April und 2 x 19. Mai 2008 erklärt (Anlagenkonvolut K 47), die jeweils auf das Schreiben vom 24. Januar 2007 (Anlage K 19) Bezug nehmen. Wenn die Klägerin weitere Schreiben für die Monate Juni bis Dezember 2008 nicht vorlegt, ist das unschädlich. Da Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen für diesen Zeitraum nicht vorliegen, jedenfalls nicht vorgetragen sind, aus denen die Beklagte hätte schließen dürfen, dass die Klägerin ihre Vorbehalte gegen die auf dem SPS 2005 basierende Leistungsbestimmung fallen ließ, brauchte die Klägerin ihren mehrfach für das Jahr 2008 erklärten Vorbehalt nicht für jeden einzelnen Monat zu wiederholen.

Der erklärte Vorbehalt hat nicht nur eine eingeschränkte – nämlich auf den Ausschluss des § 814 BGB bezogene – Bedeutung. Der Vorbehalt kann weitergehend auch so erklärt werden, dass von der Zahlung keinerlei Rechtswirkung, insbesondere auch keine Erfüllungswirkung, ausgeht. Der Leistende kann auf diese Weise erreichen, dass im späteren Rückforderungsstreit den Leistungsempfänger die Beweislast für das Bestehen des Anspruchs trifft (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juli 2010, a.a.O., Ziff. 29).

So liegt es hier. Im Schreiben vom 24. Januar 2007 erklärte die Klägerin, „den höheren Stationspreisen widersprechen wir, da sie den Anforderungen billiger Ermessensausübung zur Leistungsbestimmung nicht entsprechen können“. Damit nimmt sie auf die Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB Bezug. Ein im Zusammenhang mit der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB erklärter Vorbehalt dient typischerweise dazu, die einseitige Leistungsbestimmung umfassend zu überprüfen und an der Darlegungs- und Beweislast des Bestimmungsberechtigten nichts zu ändern (BGH, a.a.O., Ziff. 30). Anhaltspunkte für einen – ausnahmsweise – entgegenstehenden Willen der Klägerin ergeben sich nicht.

b) Die Beklagte hat die Billigkeit der Entgelte nach dem SPS 05 nicht dargetan. Das Gericht schließt sich insoweit den bereits erwähnten Entscheidungen des Kammergerichts und des Landgerichts Berlin an, die den Parteien bekannt sind und auf die wegen weiterer Einzelheiten verwiesen wird. Zusammenfassend lässt sich sagen:

Ausgangspunkt für der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB sind die für Betrieb und Unterhaltung der Personenbahnhöfe aufgewendeten Kosten. Diese Gesamtkosten müssen nach sachgerechten Kriterien einzelnen Entgelttatbeständen zugeordnet werden. Dabei ist es nicht zwingend geboten, die einem bestimmten Bahnhof zuzurechnenden Kosten trennscharf zu ermitteln und sodann über Nutzungstatbestände dieses einen Bahnhofs abzurechnen. Es kann durchaus der Billigkeit entsprechen, Stationen in Kategorien zusammenzufassen und pauschalierte Entgelttatbestände zu ermitteln, die sich aus den Gesamtkosten herleiten, die auf die Stationen einer Kategorie entfallen. Ebenso wenig ist dagegen auszusetzen, wenn die Beklagte in ihrem Entgeltsystem die Stationskategorien wie geschehen nach Bundesländern differenziert. Vielmehr könnte dies wegen der öffentlichen Fördermittel, die sie in unterschiedlichen Bundesländern auch in unterschiedlicher Höhe erhält, sogar geboten sein.

Entscheidend ist aber, dass die Beklagte bei der Umsetzung eines solchen pauschalierenden Systems mit einzelnen Entgeltkategorien sich an die Grenzen der Billigkeit hält. Dass dies geschehen ist, hat sie nicht in ausreichender Form dargelegt.

Das Kammergericht hat insoweit in seinem Urteil vom 5. November 2012 (2 U 15/10 Kart) ausgeführt:

„Zweifel an der Billigkeit bestehen zunächst im Hinblick auf die Gewichtung von Fern- und Nahverkehr zum einen bei der Einordnung der Bahnhöfe in die Kategorien und zum anderen bei der Berechnung der Entgelte für die Nutzung von Stationen mit Fernverkehr. Bei der Einordnung der Stationen in die Kategorien bewirkt der Fernverkehr bei jedem maßgeblichen Merkmal eine deutlich höhere Wertung als der Nahverkehr, ohne dass die Sachgerechtigkeit dieser Vorgehensweise deutlich wird. Die Einordnung erfolgt nach der Anzahl der Zughalte, wobei der Nahverkehr mit dem Faktor 25 und der Fernverkehr mit dem Faktor 100 multipliziert wird, nach der Anzahl der ein- und aussteigenden Reisenden/Tag, wobei eine Multiplikation im Nahverkehr mit dem Faktor 1 und im Fernverkehr mit dem Faktor 10 erfolgt, und nach der Verknüpfungsfunktion des Bahnhofs, wobei z.B. eine Multiplikation mit dem Faktor 1,0 bei "kleineren" Stationen – d.h. solche mit höherer Kategorisierungszahl (z.B. Bad Bentheim) – und mit dem Faktor 1,6 bei "großen" Stationen – d.h. solchen mit niedriger Kategorisierungszahl (z.B. München Hbf = Kategorie 1) erfolgt (Anlage K 4, Seite 3 und 5). Zugleich führt die Entgeltberechnung nach zwei Zuglängenfaktoren (einfacher Wert nach dem SPS 05 für Züge bis 180 m Länge und doppelter Wert nach dem SPS 05 für Züge über 180 m Länge) dazu, dass die Eisenbahnverkehrsunternehmen des SPNV, die Stationen der höherpreisigen Kategorien 1 bis 3 (Stationen mit Fernverkehrshalten) anfahren, den Teil der Anlagen mitfinanzieren, die

nur für den Fernverkehr vorgehalten werden müssen, Denn es ist nicht ersichtlich, dass eine maßgebliche Zahl der Züge im SPNV eine Anlage benötigt, die für Zuglängen über 180 m ausgelegt ist.

Bedenken gegen die Billigkeit der Entgelte werden durch das Vorbringen der Beklagten in dem Schriftsatz vom 29. Oktober 2012 zur Vorgehensweise bei der Kalkulation der einzelnen Kategoriepreise nicht beseitigt, sondern verstärkt. Denn nach ihrer Darstellung ergab die allein an Kosten und erwarteten Zughalten 2004 orientierte Kalkulation keine "abfallende Preistreppe", also Entgelte, die von der am höchsten bewerteten Kategorie 1 bis zur geringwertigsten Kategorie 6 abfielen. Außerdem zeigte der Vergleich zwischen den Bundesländern nach ihrem Vorbringen erhebliche Unterschiede der einzelnen Kategoriepreise. Im Anschluss an diesen Befund nahm die Beklagte diverse Anpassungen der rechnerischen Preise zur Erreichung des gewünschten Preisgefälles zwischen den Kategorien und zwecks "Preisglättung" im Verhältnis der Bundesländer vor, die es mehr als fraglich erscheinen lassen, ob der Kostenbezug der Kategoriepreise noch hinreichend gewahrt ist. Denn bei dieser Vorgehensweise sind erhebliche Preisverschiebungen unvermeidlich, die nicht deshalb der Billigkeit genügen, weil die Beklagte sich davon eine größere Akzeptanz des SPS 05 versprach.

Für eine weitgehende Aufgabe des Kostenbezugs im Zuge der Anpassungen zwecks Erreichung der o.g. Preissystematik spricht hier insbesondere die Bildung der von der Klägerin ausdrücklich gerügten Kategorie 4, in der die ursprünglich der Kategorie 6 zugeordneten hochfrequentierten Nahverkehrsbahnhöfe zusammengefasst wurden und deren Entgelt – entgegen der von der Beklagten verfolgten Systematik – mehr als nur unerheblich niedriger ist, als das Entgelt für die als geringwertiger eingestuft Stationen der Kategorien 5 und 6 (Stationspreisliste 2005 = Seite 9 der Anlage K 4).

Auch die Zusage gegenüber den Bundesländern, dass deren Belastung durch das SPS 05 nicht zu einer Mehrbelastung über 1,5 % je Bundesland führen werde, weckt erhebliche Zweifel an der Billigkeit der Leistungsbestimmung. Denn Absprachen mit Dritten sind nach dem AEG nur dann ein sachgerechtes Kriterium, wenn sie Auswirkungen auf die Kosten haben (vgl. VG Köln, Beschluss vom 26. Februar 2010 - 18 L 51/10 -, Juris Rz 36; nicht geprüft: OVG NRW, Beschluss vom 23. März 2010 - 13 B 247/10 -; N&R 2010, 188 ff), was hier nicht ersichtlich ist. Nach § 315 BGB ergibt sich nichts anderes, weil Absprachen mit Dritten für den Wert der Leistung nicht maßgeblich sind.

Unklar bleibt schließlich auch, wie öffentliche Fördermittel Berücksichtigung finden. Im Rahmen der Darstellung der Verfahrensweise bei der Kalkulation des SPS 05 hat die Beklagte zwar vorgetragen, dass in der Prognoserechnung 2004 geplante Zuschüsse und sonstige Erträge abgezogen worden seien (Seite 8 <20> des Schriftsatzes vom 29. Oktober 2012, Bd. III, Bl. 116 d.A.). Wo und wie dies konkret erfolgte, hat sie allerdings nicht erläutert. Offen bleibt vor allem auch, wie Fördermittel Berücksichtigung finden, die der Beklagten aus den Mitteln zufließen, die den Ländern nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) zur Finanzierung des SPNV gewährt werden. Ebenso bleibt offen, wie etwaige sonstige Fördermittel von Ländern und Gemeinden berücksichtigt werden. Vortrag hierzu ist erforderlich, weil zur Vermeidung ungerechtfertigter Verschiebungen bei den Kosten sichergestellt sein muss, dass die Fördermittel zum einen nur für das jeweilige Bundesland bzw. die jeweilige Gemeinde in Ansatz gebracht werden und zum anderen nur für die geförderten Vorhaben.

Der Bescheid der Bundesnetzagentur vom 10. März 2006 (Anlage B 8) ist nicht präjudiziell

und hat keinen Einfluss auf die Darlegungslast der Beklagten, sondern kann allenfalls bei der Bewertung der für die Billigkeit maßgeblichen Umstände von Bedeutung sein (vgl. BGHZ 164, 336 ff Juris Rz 20). Eine indizielle Wirkung des Bescheides scheidet hier aber schon deshalb aus, weil dort ausgeführt ist, das u.a. die Auswirkungen der Entgeltgrundsätze auf den Wettbewerb noch der Beobachtung bedürften. Das Ergebnis dieser Beobachtung ist die Erklärung der Ungültigkeit der Preisbestimmung nach den ABP vom 30. Oktober 2009 – d.h. letztlich nach dem mit dem SPS 05 eingeführten Kategoriepreismodell – durch den bereits genannten Bescheid der Bundesnetzagentur vom 10. Dezember 2009. Auch die Ausführungen in dem Bescheid, wonach Mehrbelastungen des SPNV bei gleich hohen Minderbelastungen des Fernverkehrs nicht festzustellen sind, entbinden die Beklagte nicht von der zivilprozessualen Notwendigkeit, die Sachgerechtigkeit der Gewichtung von Nah- und Fernverkehr darzustellen. Im Übrigen gab jedenfalls der Zuglängenfaktor auch nach dem Bescheid aus dem Jahr 2009 Anlass zu Bedenken.“

Das Gericht schließt sich diesen überzeugenden Ausführungen an.

3. Die Unbilligkeit der Entgeltbestimmung durch das SPS 05 führt zunächst grundsätzlich zu ihrer vollständigen Unwirksamkeit.

Das Gericht kann nicht – auch nicht nach Maßgabe des Schriftsatzes vom 24. Juni 2013 – gemäß § 315 Abs. 3 S. 2 BGB eine der Billigkeit entsprechende (kostenbasierte) Preisbestimmung vornehmen, die an die Stelle der unbilligen Entgeltbestimmung tritt.

a) Die Leistungsbestimmung durch Urteil ist wegen der Komplexität des Preissystems ausgeschlossen. Wenngleich die zu treffende Entscheidung prozessual nur „inter partes“ wirkt, hat sie eine allgemeine Wirkung auch für die anderen EVU, die das SPS 05 gerichtlich überprüfen lassen. In einem solchen Fall ist in einschränkender Auslegung von § 315 Abs. 3 BGB eine gerichtliche Bestimmung der billigen Ermessen entsprechenden Entscheidung nicht möglich, sondern nur eine Überprüfung getroffener Entscheidungen (vgl. BAGE 125, 11 ff = NZA-RR 2008 S. 520, 523; zu Ziff. 38).

Vorliegend werden komplexe Fragen aufgeworfen, die weit über das streitgegenständliche Rechtsverhältnis hinausgehen und zu deren Beantwortung ein Zivilgericht auch nach sachverständiger Beratung nicht in der Lage ist. Denn die Preisfestsetzung kann sich nicht nur am hiesigen Einzelfall orientieren. Die Argumentation zur Ungleichbehandlung von Nutzern, die das auf SPS 05 basierende Entgelt hinnehmen, zu solchen, die das Entgelt gerichtlich überprüfen lassen, lässt sich nicht fruchtbar machen. Die Ungleichbehandlung sei danach hinnehmbar, da es keine Gleichbehandlung im Unrecht gebe. Diese Erwägung für die Verwerfung des Preissystems vermag nicht zu begründen, warum das Gericht bei einer eigenen positiven Bestimmung eines Preissystems eine Beeinträchtigung und Ungleichbehandlung eines Wettbewerbers im Einzelfall hinnehmen darf. Eine gerichtliche Bestimmung muss gleichfalls den Anforderungen des § 14 Abs. 5 AEG genügen, wonach das Entgelt kostenbasiert sein muss und einzelnen Zugangsberechtigten keine ungerechtfertigten Vorteile eingeräumt werden dürfen. Es wäre widersprüchlich, wenn auf der einen Seite das Preissystem der Beklagten als unbillig qualifiziert würde, aber auf der anderen Seite die hierfür maßgeblichen Maßstäbe bei der gerichtlichen Bestimmung nicht mehr gelten sollen.

Die danach erforderliche Betrachtung der Auswirkungen der Preisparameter auf die Wettbewerber im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit vermag das Gericht nicht zu leisten. Der im Zivilprozess geltende Beibringungsgrundsatz ist hierfür nicht geeignet. Das Gericht

müsste ein Preissystem bestimmen, für dessen Kontrolle eigens eine Regulierungsbehörde eingesetzt ist, über dessen Ressourcen und Know-how es nicht ansatzweise verfügt.

Eine Gleichbehandlung aller Kläger, die erfolgreich die Unbilligkeit des SPS 05 geltend machen, kann ein Gericht zudem zivilprozessual praktisch nicht leisten, da es immer nur eine Entscheidung für den Einzelfall trifft. Es müsste zumindest sichergestellt sein, dass in allen Fällen das gleiche Preissystem zur Anwendung gelangt. Das hängt aber von der jeweiligen Rechtsauffassung des angerufenen Gerichts und vor allem vom Vortrag der Beklagten ab. Bereits der vorliegende Prozess zeigt, dass die Beklagte erst in Anpassung an die für sie möglicherweise ungünstige Prozesssituation weitere Kalkulationsgrundlagen für eine kostenbasierte Preisbestimmung durch das Gericht in den Prozess einführte.

Aus den Entscheidungen des BGH vom 20. Juli 2010 – EnZR 23/09 (Stromnetznutzungsentgelt IV) und 8. November 2011 – EnZR 32/10 ergibt sich nichts anderes. In den entschiedenen Fällen standen Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu den Strompreisen zur Verfügung, die sich unmittelbar für eine Schätzung heranziehen ließen (vgl. Ziff. 40 ff. bzw. Ziff. 25). Dadurch konnte zum einen von einer Allgemeingültigkeit und zum anderen von der sachlichen Richtigkeit ausgegangen werden. Dieser Umstand ist im Blick zu behalten, wenn der BGH in der Entscheidung Stromnetznutzungsentgelt IV Pressemitteilungen der Bundesnetzagentur als Schätzungsgrundlage anerkannt hat. Entscheidend war, dass die Pressemitteilungen Ergebnisse von Genehmigungsverfahren wiedergaben, denen eine inhaltliche Prüfung der Bundesnetzagentur zugrunde lag. Der BGH hat ausdrücklich ausgeführt, die vom Berufungsgericht zum Vergleich herangezogenen Nutzungsentgelte seien von der Bundesnetzagentur im Einzelnen auf Grund der Kalkulation der Netzbetreiber konkret überprüft worden. Durch die Verwendung des Durchschnittswertes der von der Regulierungsbehörde ermittelten prozentualen Kürzungsbeträge habe das Berufungsgericht den aus seiner Sicht bestehenden Unsicherheiten der schmalen Vergleichsbasis Rechnung getragen (Ziff. 46). Das hiesige Gericht vermag der Entscheidung daher nicht zu entnehmen, es könne bei einer Preisbestimmung die Maßstäbe des AEG unberücksichtigt lassen. Eine gewisse Großzügigkeit im Hinblick auf die zu treffende Ermessensentscheidung mag darin liegen, dass Feststellungen der Regulierungsbehörde nicht im Einzelnen nachvollzogen werden müssen, sondern ihre Ergebnisse zunächst einmal herangezogen werden dürfen. Derartige Entscheidungen der Regulierungsbehörde liegen für die Stationsnutzung jedoch nicht vor.

b) Selbst wenn man aus dem oben Stehenden nicht den Schluss zieht, eine gerichtliche Bestimmung scheide generell aus, so ist eine Leistungsbestimmung aufgrund der vorhandenen Informationen nicht dergestalt möglich, dass sich ein rechtlicher Grund für die von der Klägerin geleisteten Zahlungen in vollem Umfange ergibt.

Bei der Berechnung der Beklagten kommt der Ermittlung des Deckungsbeitrages eine maßgebliche Bedeutung zu. Ohne den Deckungsbeitrag ergeben sich nach der Beklagten zu deckende Kosten in Höhe von ___ € (vgl. Schriftsatz vom 24. Juni 2013, S. 23 oben). Dem stehen Zahlungen der Klägerin in Höhe von ___ € (brutto) gegenüber. (Selbst unter Berücksichtigung des von der Beklagten ermittelten Deckungsbeitrages von 16,20% ergäbe sich nach dem Zahlenwerk der Beklagten ein Rückzahlungsanspruch von rund ___ €).

Die Beklagte ermittelt den Deckungsbeitrag mit Hilfe des sogenannten ROCE. Es bestehen schon grundsätzliche Bedenken, ob diese betriebswirtschaftliche Kennzahl herangezogen werden kann. Denn der ROCE berücksichtigt rein kalkulatorisch sowohl die Verzinsungsansprüche der Fremdkapitalgeber (externer Zinsaufwand) als auch der

Eigenkapitalgeber (vgl. Schriftsatz vom 24. Juni 2013, S. 23). Jedenfalls findet die Höhe des aufgenommenen Fremdkapitals keine gesonderte Berücksichtigung, wie sich aus der Gleichung $ROCE = EBIT / \text{Capital Employed}$ ergibt. Das steht nicht im Einklang mit § 14 Abs. 4, 5 AEG, wonach maßgeblich die tatsächlich entstandenen Kosten sind. Die Kosten des Fremdkapitals sind mit anderen Worten nicht kalkulatorisch zu berücksichtigen, lediglich eine Rendite kann kalkulatorisch hinzugesetzt werden. Folgerichtig stellt ein von der Bundesnetzagentur in Auftrag gegebenes Gutachten fest, die Fremdkapitalkosten müssten im Rahmen des Vollkostenmaßstabes in erster Linie anhand der für die Pflichtleistungen tatsächlich entstandenen Fremdkapitalkosten bemessen werden. Zur stets kalkulatorischen Bestimmung des Eigenkapitalzinssatzes sei auf das sogenannte Capital Asset Pricing Modell (CAPM) abzustellen. Dieses Modell arbeitet mit Vergleichsgruppen börsennotierter Unternehmen, um das Unternehmenswagnis zu bestimmen (vgl. Anlage K41).

Nicht tragfähig begründet ist ferner der von der Beklagten zugrunde gelegte Renditeansatz von 8%. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, insoweit keine eigene Markttragfähigkeitsbetrachtung vorgenommen, sondern die Renditevorgabe des Bundes übernommen zu haben. Das genügt nicht. Nach § 14 Abs. 4 AEG kann eine Rendite miteinkalkuliert werden, „die am Markt erzielt werden“ kann.

Selbst wenn der Bund eine Markttragfähigkeitsanalyse vorgenommen haben sollte, so wäre für die Beklagte das Ergebnis aus der Vermietung zu berücksichtigen, da sich die Renditevorgabe an das Gesamtunternehmen richtet. Legt man das gesamte gebundene Kapital (Capital Employed; im Folgenden auch CE) von _____ € zugrunde, so ergibt sich ein BE (Gewinn vor Zinsen und Steuern, sog. EBIT) von _____ € zur Erreichung des Ziel-ROCE von 8%. Dieses Betriebsergebnis (vor Zinsen) wurde ausweislich der im Geschäftsbericht für das Jahr 2008 auszugsweise wiedergegebenen Gewinn- und Verlustrechnung mit _____ € erreicht (vgl. Anlage B 19 S. 26).

Die Berücksichtigung der Erträge aus der Vermarktung von Verkaufsflächen zumindest bei den Renditezielen erscheint geboten, um eine Quersubventionierung oder doppelte Begünstigung des EIU zu verhindern. Denn Investitionen in die Verkehrsstation werden oftmals zugleich der Vermietung zugute kommen, ohne dass sich dies bei den Kosten nachvollziehbar gewichten ließe. Ein guter Allgemeinzustand der Station verbessert jedenfalls qualitativ die Vermietungschancen. Gerade wenn man Kosten, die für die Verkehrsstation anfallen, aber zugleich auch mittelbar die Vermietungssituation verbessern, allein der Verkehrsstation zurechnet, profitiert die Beklagte doppelt über die Stationsnutzungsentgelte. Denn sie kann sich die Kosten von den EVU über das Stationsnutzungsentgelt teilweise zurückholen und zugleich diese von dritter Seite geleisteten Investitionen (auch) für die Erzielung von Einnahmen aus der Vermarktung von Verkaufsflächen nutzen. Ein Beispiel sind die sogenannten „3 S-Zentralen“. Die Beseitigung von Graffiti oder eine Kameraüberwachung kommt mittelbar auch einem im Bahnhofsgebäude gelegenen Shop zugute. Gleiches gilt etwa für Reinigungskosten.

Scheidet eine Aufteilung der Kosten mangels Messbarkeit aus und will man die Einnahmen aus der Vermietung nicht von den Kosten für die Verkehrsstation abziehen, was hier offen bleibt, so sind sie jedenfalls bei den Renditezielen oder der Ermittlung eines Deckungszuschlages zu berücksichtigen.

4. Die Klage hat nach dem Vorstehenden in voller Höhe Erfolg.

a) Für diese Feststellung bedarf es weder einer Bestimmung durch das Gericht noch einer Vereinbarung des SPS 99. Denn die Klage ist von vornherein nur auf den Betrag gerichtet ist, um den die nach dem SPS 05 berechneten Stationsentgelte die nach dem SPS 99 berechneten Entgelte übersteigen. Insoweit besteht ein Rechtsgrund jedenfalls nicht. Ob das SPS 99 seinerseits Rechtsgrundlage der erhobenen Entgelte sein kann, bedarf keiner Erörterung, da die entsprechenden Entgelte nicht streitgegenständlich sind.

Darüber hinaus ist das sich anhand des älteren SPS 99 errechnende Entgelt als der Billigkeit entsprechend anzusehen, weil die Klägerin selbst erklärt hat, es insoweit nicht anzugreifen und ihre geleisteten Zahlungen in dieser Höhe nicht zurückzuverlangen. Die Klägerin hat die Billigkeit damit (teilweise) zugestanden.

b) Den ohne Rechtsgrund geleisteten Betrag hat die Klägerin der Höhe nach mit den Anlagen K 22 und K 46 dargelegt. Wenn die Beklagte die Klageforderung als nicht nachvollziehbar rügt und damit evtl. auch die Höhe der Differenzbeträge bestreitet, ist dies nicht ausreichend. Der Beklagten sind beide Preissysteme ebenso bekannt wie die Entgelte, die sich hieraus für die von der Klägerin genutzten Stationen ergeben. Damit kann sie die von der Klägerin errechnete Differenz selbst überprüfen und ggf. einen konkreten Fehler aufzeigen. Auf ein Bestreiten mit Nichtwissen kann sie sich hingegen nicht beschränken. Da die Beklagte keine konkreten Fehler in der Forderungsermittlung der Klägerin benennt, haben diese im Zweifel als richtig zu gelten (§ 138 Abs. 4 ZPO, vgl. Landgericht Berlin, Urteil vom 13.9.2012 - 90 O 56/11; Urteil vom 28.2.2012 - 16 O 29/11 Kart).

Die einzelnen Zahlungen lassen sich den Anlagen K 46 und K 22, auf die die Klägerin in zulässiger Weise Bezug nimmt, entnehmen. Da in der Anlage K 22 das Zahlungsdatum angegeben ist, lässt sich die Rückzahlungsforderung dem betreffenden Monat und der betreffenden Zahlung zuordnen. Den vorgelegten Überweisungsbelegen Anlage K 46 ist die Beklagte nicht mehr entgegengetreten.

5. Der Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, Alt. 1 BGB ist nicht nach § 814 BGB ausgeschlossen.

Dem steht schon der erklärte und zu 2a) der Entscheidungsgründe erörterte Vorbehalt entgegen. Darüber hinaus ist die weitere maßgebliche Voraussetzung, nämlich die „Kenntnis der Nichtschuld“, nicht dargelegt. Die Darlegungslast liegt bei der Beklagten als Leistungsempfänger (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 70. Auflage, § 814 Rn. 1.1). Der Vortrag der Beklagten verhält sich (nur) zum (fehlendem) Vorbehalt. Das Schreiben vom 24. Januar 2007 (Anlage K19) genügt für eine Kenntnis noch nicht, da Zweifel einer positiven Kenntnis nicht gleichstehen (vgl. Palandt, § 814 Rn. 3). Gegen eine positive Kenntnis spricht vielmehr, dass noch keine aufsichtsbehördliche Entscheidung zum Preissystem vorlag. Eine solche erging erst im Dezember 2009.

6. Die Verjährungseinrede greift nicht durch.

Für bereicherungsrechtliche Ansprüche gilt die Regelfrist von drei Jahren, § 195 BGB. Sie beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners hat. Da die Zahlungen hier im Laufe des Jahres 2008, teilweise 2009 geleistet wurden, begann der Fristenlauf für die ältesten Rückzahlungsforderungen am 01. Januar 2009 und war am 31. Dezember 2011 beendet. Die Verjährung wurde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 167 ZPO rechtzeitig gehemmt. Die am 27.

Januar 2012 erfolgte Zustellung wirkte nach § 167 ZPO auf den Tag des Klageeinganges am 14. (per Fax) bzw. 19. Dezember 2011 zurück. Die Zustellung erfolgte „demnächst“ im Sinne dieser Vorschrift, weil die spätere Zustellung allein auf gerichtsinterne Vorgänge, insbesondere die Klärung der (gerichtsinernen) Zuständigkeit zurückgeht, während der Kostenvorschuss auf die am 22. Dezember 2011 abgesandte Kostennachricht bereits am 23. Dezember 2011 einging.

Die Klageerhebung ist wirksam erfolgt. Nur eine wirksame Klage begründet die Hemmung. Die Klage muss u.a. den wesentlichen Erfordernissen des § 253 ZPO entsprechen (vgl. Palandt-Ellenberger, 70. Auflage 2011, § 204 An. 4). Die Klage bestimmt entgegen den Bedenken der Beklagten ausreichend den Klagegegenstand gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Anlage K 22, auf die die Klägerin in zulässiger Weise Bezug nimmt, lassen sich sowohl der betreffende Rechnungsmonat einschließlich Rechnungssumme netto/ -datum/ -nummer (viertletzte bis vorletzte Zeile) als auch die auf den jeweiligen Rechnungsmonat entfallende Zahlungsforderung entnehmen, Da zusätzlich das Zahlungsdatum angegeben ist, lässt sich die Rückzahlungsforderung dem betreffenden Monat und der betreffenden Zahlung zuordnen. Das genügt für die Bestimmtheit im Sinne des § 253 ZPO. Die weiteren von der Beklagten u.a. in der Klageerwiderung, S. 24 f., geäußerten Bedenken wie die Heranziehung des SPS 99 i.V.m. der Stationspreisliste 2004, Berücksichtigung der Zugausfälle, konkrete Behauptung und Beleg der Zahlungen betreffen ebenso wie rechnerische Fehler oder Unklarheiten die Schlüssigkeit und Substantiierung der Klage. Auf diese kommt es für die Hemmung aber nicht an (vgl. Palandt-Ellenberger, § 204 Rn. 5).

II.

Soweit die Klägerin für die ihr zurückzuerstattenden Zahlungen eine dreiprozentige Verzinsung als Nutzungsersatz beansprucht, ist die Klage abzuweisen. Sie hat ihren Anspruch insoweit nicht schlüssig begründet (vgl. Landgericht Berlin, Urteil vom 28.2.2012 - 16 O 29/11).

Im Übrigen beruht der Zinsanspruch auf § 280 Abs. 1, 2, § 286 Abs. 1 S. 2, § 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Dr. Gerwing, Mattulat, Zacholowsky

Ausgefertigt
Kramell, Justizbeschäftigte